

Prüfsachverständigentag 2021

Oberste Bauaufsichten Fragen- und Antwortenkatalog

BRANDENBURGISCHE INGENIEURKAMMER
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Fragen- und Antwortenkatalog - Prüfsachverständigentag 2021

Die Beantwortung der vorab eingereichten Fachfragen erfolgt durch die beteiligten Vertreter der Obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder

- Brandenburg
- Berlin
- Niedersachsen
- Rheinland-Pfalz
- Sachsen-Anhalt
- Thüringen
- NRW/Obmann AK TGA

Fragen- und Antwortenkatalog - Prüfsachverständigentag 2021

Erläuterung:

Die eingereichten Fachthemen und/oder -fragen wurden entsprechend den folgenden Schwerpunkten aufgeteilt:

- ❖ Bauordnungsrechtliche Regelungen
- ❖ Prüfungen an technischen Anlagen
- ❖ Unterlagen für die Bewertung technischer Anlagen
- ❖ Anforderungen an technische Anlagen und an Bauprodukte und Bauarten

Fragen- und Antwortenkatalog - Prüfsachverständigentag 2021

Fragenbereich I: Bauordnungsrechtliche Regelungen

Frage 1 und 6 - Schulbauten - Sicherheitsstromversorgung für Rauchableitung (Rheinland-Pfalz)

Im Abschnitt 10 der MSchulbauR wird für diesen Sonderbau gefordert, dass elektrisch betriebene Einrichtungen zur Rauchableitung an eine Sicherheitsstromversorgungsanlage angeschlossen werden müssen.

Fragen- und Antwortenkatalog - Prüfsachverständigentag 2021

Frage 1a: Gilt dies auch für die elektrisch betriebene „Öffnung zur Rauchableitung“ im notwendigen Treppenraum oder nur für die im „Abschnitt 6 Rauchableitung“ (MSchulbauR) geforderten Rauchableitungsöffnungen für Hallen?

- Ja, wenn der Verschluss der Öffnung zur Rauchableitung im notwendigen Treppenraum elektrisch betrieben wird, (was er bauordnungsrechtlich nicht muss – es kann auch eine andere Antriebsenergie verwendet werden, z. B. Gaspatronen oder es reicht auch eine manuelle Betätigung, die vom Erdgeschoss sowie vom obersten Treppenabsatz aus bedient werden kann), dann ist dessen Stromversorgung an eine Sicherheitsstromversorgung anzuschließen.

Fragen- und Antwortenkatalog - Prüfsachverständigentag 2021

Frage 1b: Wenn die elektrisch betriebene „Öffnung zur Rauchableitung“ im notwendigen Treppenraum an die Sicherheitsstromversorgung angeschlossen werden müssen, sind die Öffnungen zur Rauchableitung im Treppenraum dann prüfpflichtig?

- Nein, die Öffnung zur Rauchableitung ist nicht zu prüfen. Anlagen sind durch Prüfsachverständige zu prüfen! Einrichtungen, wie die Öffnung zur Rauchableitung, sind nicht durch Prüfsachverständige zu prüfen.
Jedoch ist bei der Prüfung der Sicherheitsstromversorgung zu prüfen, ob die elektrische betriebene Öffnung der Rauchableitung im Notfall mit Strom versorgt ist.

Fragen- und Antwortenkatalog - Prüfsachverständigentag 2021

Frage 2 - Anwendung von nationalen Vornormen im bauaufsichtlichen Verfahren (Brandenburg)

Beispiel: DIN VDE V 0826-2:2018-07; VDE V 0826-2:2018-07

Überwachungsanlagen - Teil 2: Brandwarnanlagen (BWA) für Kindertagesstätten, Heime, Beherbergungsstätten und ähnliche Nutzungen - Projektierung, Aufbau und Betrieb

Mit Veröffentlichung dieser Vornorm sollen offenbar die inhaltlichen Anforderungen der BHE-Richtlinie „Hausalarmanlagen“ auf ein normatives Level gebracht werden.

Die Vornorm enthält ferner Aussagen, die im bauaufsichtlichen Verfahren fragwürdig sind (z.B. Vorwort: Abnahmeprüfung vor Inbetriebnahme). Die Anwendung führt zur Verwendung von Bauprodukten der EN 54er Reihe.

Fragen- und Antwortenkatalog - Prüfsachverständigentag 2021

Frage 2a: Ist die Anwendung dieser Vornorm zum gegenwärtigen Zeitpunkt im bauaufsichtlichen Verfahren (z.B. bei Erstellung und Prüfung von Brandschutzkonzepten):

1. formell zulässig/möglich?
2. aus Sicht der Obersten Bauaufsicht und aus Sicht des AK TGA empfehlenswert?

1. Ja, es gibt keine rechtliche Grundlage für einen Ausschluss einer Inbezugnahme. Allerdings ist zu prüfen, ob mit einer derartigen Anlage bauordnungsrechtliche Schutzziele erfüllt werden können. Es gibt keine bauordnungsrechtliche Vorschrift, wo eine derartige Anlage gefordert wird. Daher gibt es nur den Weg über § 51 oder § 67 MBO. Allerdings werden im Bauordnungsrecht bei Sonderbauten für die Brandfrüherkennung Brandmeldeanlagen eingesetzt. Brandwarnanlagen erfüllen diese Funktion nicht.
2. Nein, wenn Brandmeldeanlagen erforderlich sind. Brandwarnanlagen erfüllen nicht die bauordnungsrechtlichen Anforderungen

Fragen- und Antwortenkatalog - Prüfsachverständigentag 2021

Frage 2b: Kann davon ausgegangen werden, dass der Status dieser Vornorm irgendwann in eine endgültige Fassung übergeht (vor dem der Hintergrund der europäischen Produktnormung)?

Immerhin stehen mit der DIN VDE 0833-2 i. V. m DIN 14675-2 zwei Planungsnormen als a. a. R. d. T. zur Verfügung, mit denen Brandmelde- und Alarmierungsanlagen auch in KITAs, Heimen und Beherbergungsstätten geplant werden können. Die konkreten Eckdaten und Anlagenparameter sind im Brandschutzkonzept vorzugeben.

- Wann eine Vornorm in eine „endgültige Fassung“ übergeht, obliegt nicht einer behördlichen Entscheidung.
- Die Grundlage für die Erfüllung bauordnungsrechtlicher Anforderungen für Brandmelde- und Alarmierungsanlagen sind die Vorgaben/Konkretisierungen der (M)-VV TB, hier speziell Anhang 14.
- Da in Kitas keine Brandmeldeanlagen vorgeschrieben sind, können andere Anlagen den Schutz verbessern.

Fragen- und Antwortenkatalog - Prüfsachverständigentag 2021

Frage 3 – (Thüringen)

Frage 3a: Wenn in einem Gebäude oder Gebäudekomplex in dem bisher keine BMA vorhanden war und auch bauordnungsrechtlich bisher nicht gefordert war, eine Brandverhütungsschau stattfand und im Ergebnis dieser eine BMA gefordert wird, ist diese Forderung dann gleichzusetzen mit einer Auflage in einer Baugenehmigung (es gab keine Nutzungsänderung und dergleichen)?

Fragen- und Antwortenkatalog - Prüfsachverständigentag 2021

- Die Brand- oder Gefahrenverhütungsschau wird von der Brandschutzdienststelle durchgeführt und nicht von der unteren Bauaufsichtsbehörde. Grundlage der Gefahrenverhütungsschau sind die Festlegungen des Brandschutzkonzeptes. Auf den dort verankerten Maßnahmen des baulichen, anlagentechnischen und organisatorischen Brandschutzes basiert die Baugenehmigung, die bei unveränderter Nutzung des Gebäudes Bestand hat. Nachforderungen zur Erreichung eines höheren Brandschutzniveaus sind nicht möglich.
- Sollte im Zuge der Gefahrenverhütungsschau festgestellt werden, dass eine (schleichende) Nutzungsänderung stattgefunden hat, die von der Baugenehmigung nicht mehr abgedeckt ist, müsste die vom Ergebnis der Gefahrenverhütungsschau unterrichtete Bauaufsichtsbehörde über bauaufsichtliche Maßnahmen entscheiden. So könnte z.B. eine Überarbeitung des Brandschutzkonzeptes gefordert werden, dass den veränderten Nutzungsbedingungen Rechnung trägt und zusätzliche Maßnahmen vorsieht.

Fragen- und Antwortenkatalog - Prüfsachverständigentag 2021

Frage 3b: Ist mit der Forderung der Bestandsschutz aufgehoben und gilt das Protokoll bzw. die Niederschrift zur Brandverhütungsschau für den PSV als neue Prüfgrundlage analog einer Baugenehmigung und der Bauvorlagen?

- Der Bestandschutz ist nicht aufgehoben.
- Die Niederschrift ist nicht Prüfgrundlage.

Fragen- und Antwortenkatalog - Prüfsachverständigentag 2021

Frage 3c: Wenn die Forderung zwingend ist, müssen dann auch die Anforderungen an diese Anlage (wie in einem Brandschutzkonzept) durch die fordernde Stelle in der Niederschrift zur Brandverhütungsschau definiert werden oder ist ein neues Brandschutzkonzept zu erstellen?

- Ist durch Veränderungen der Bestand nicht mehr von der Baugenehmigung abgedeckt, wird die Bauaufsichtsbehörde ein überarbeitetes Brandschutzkonzept fordern, welches ggf. notwendige zusätzliche Anforderungen beschreiben muss.

Fragen- und Antwortenkatalog - Prüfsachverständigentag 2021

Fragenbereich II: Prüfungen an technischen Anlagen durch PSV

Frage 4 - Teilprüfungen von verschiedenen Löschsystemen mit gemeinsamer Wasserversorgung (Sachsen-Anhalt)

Auf dem PSV-Tag 2020 in Potsdam wurde bezüglich der Frage 12 zum Verbot von Teilprüfungen auf eine mündliche Nachfrage hinsichtlich des Verbotes von Teilprüfung an kombinierten Löschanlagen mitgeteilt, dass das Verbot von Teilprüfungen sich explizit auch auf Systeme bezieht, bei denen bspw. eine gemeinsame Wasserversorgung eine Sprinkleranlage und eine nasse Steigleitung versorgt.

Frage: Ist es richtig, dass eine Löschanlage, deren Pumpenanlage sowohl einen Sprinklerbereich als auch eine Steigleitung mit Wandhydranten versorgt, immer gemeinsam geprüft werden muss, da die Prüfung und Bescheinigung einer Teilanlage unzulässig ist? "

Fragen- und Antwortenkatalog - Prüfsachverständigentag 2021

- Die Grundsätze für die Prüfung technischer Anlagen entsprechend der Muster Prüfverordnung durch bauaufsichtlich anerkannte Prüfsachverständige (Muster-Prüfgrundsätze) Stand 26.11. 2010 sagen hier in der Ziffer 1 "Allgemeines" aus, dass alle Anlagenteile zu prüfen sind. Die in der Frage beschriebene Ausgangssituation stellt sich so dar, dass es sich um eine Löschanlage handelt, deren Pumpenanlage sowohl einen Sprinklerbereich als auch eine Steigleitung mit Wandhydranten (Nutzungszusammenhang) versorgt. Die Pumpenanlage hat insofern eine Doppelfunktion, welche im Betriebszustand auch so wirksam und betriebssicher sein muss. Insofern ist die gesamte Anlage zu prüfen. Ziel der Prüfung ist es, die Wirksamkeit und Betriebssicherheit der Anlage festzustellen.

Fragen- und Antwortenkatalog - Prüfsachverständigentag 2021

Frage 5 - Teilprüfungen von Anlagen mit zentraler Löschwasserversorgung (Obmann AK TGA)

Wie sind Konstellationen von großen Industrie- oder Gewerbegebieten in Bezug auf Teilprüfungen zu sehen, die eine zentrale Löschwasserversorgung haben?

Beispiel: Auf dem Flughafen München versorgt eine kombinierte Löschanlage alle Gebäude. Im Check-In Bereich Terminal 1 wird eine Retail-Fläche umgebaut (betroffen ca. 250 Sprinkler). Dies ist eine wesentliche Änderung dieses Schutzbereiches und erfordert (dort) eine „Prüfung nach wesentlicher Änderung der technischen Anlage“.

- Muss nun – da eine Teilprüfung unzulässig ist - die gesamte Löschanlage einschließlich Terminal 2 und aller Hangars (in Summe 135.000 Sprinkler) mitgeprüft werden, oder darf das Ergebnis der letzten Prüfungen in den anderen Bereichen ohne eigene Prüfung übernommen werden?
- Falls eine Übernahme von Prüfergebnissen anderer Bereiche möglich ist: Welche Abgrenzung muss zwischen übernommenen und selbstgeprüften Bereichen liegen (z.B. Gebäude / Brandabschnittstrennung / Trennung Nutzungseinheiten) und wie ist die Übernahme von Prüfergebnissen zu dokumentieren (z.B. impliziter oder expliziter Verweis auf den anderen Prüfbericht, Einbindung als Anlage oder Zitat)?

Fragen- und Antwortenkatalog - Prüfsachverständigentag 2021

- a) Gemäß § 1 MPrüfVO gilt die Verordnung für die Prüfung technischer Anlagen in bestimmten Sonderbauten. Die Verordnung gilt nicht für die Prüfung von zentralen Erschließungsleitungen zur Löschwasserversorgung in großen Industrie- oder Gewerbegebieten.
- b) Wenn in bestehenden Anlagen wesentliche Änderungen vorgenommen werden, gilt § 2 Abs.2 Nr. 3 MPrüfVO i.V. m. den Prüfgrundsätzen, insbesondere Abschnitt 1:

„§ 2 Abs.2 MPrüfVO

Die Prüfungen nach Abs.1 sind

1. vor der ersten Aufnahme der Nutzung der baulichen Anlagen,
2. unverzüglich nach einer technischen Änderung der baulichen Anlagen sowie
3. **unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung der technischen Anlagen** sowie
4. jeweils innerhalb einer Frist von drei Jahren (wiederkehrende Prüfungen) durchführen zu lassen.“

„Prüfgrundsätze

1. Allgemeines

Ziel der Prüfung ist es, die Wirksamkeit und Betriebssicherheit der Anlage festzustellen. Bei der Prüfung sind die einschlägigen Vorschriften und Bestimmungen zu beachten. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu berücksichtigen.

Der Prüfsachverständige ist dafür verantwortlich, dass die an der einzelnen Anlage von ihm durchgeführten Prüfungen nach Art und Umfang notwendig und hinreichend sind (Abschnitt 5 dieser Prüfgrundsätze).

Bei den Prüfungen sind alle Anlagenteile zu prüfen. Stichprobenprüfungen sind nur zulässig, soweit dies zu den einzelnen Prüfpunkten nach Abschnitt 5 dieser Prüfgrundsätze ausdrücklich vermerkt ist (bei Prüfungen nach Errichtung oder wesentlicher Änderung mit „(S)“, bei Wiederholungsprüfungen mit „(SW)“).

Geht aus der Dokumentation und dem Zustand der Anlage hervor, dass seit der letzten Prüfung an der Anlage oder in deren Umfeld wesentliche Änderungen vorgenommen worden sind, ist soweit keine genehmigungsbedürftige Abweichung von dem genehmigten Brandschutzkonzept vorliegt die wiederkehrende Prüfung als Erstprüfung durchzuführen.“

Fragen- und Antwortenkatalog - Prüfsachverständigentag 2021

- Aus diesen Vorschriften und Bestimmungen geht hervor, dass in dem Fall der Änderung nur eines Teils der Löschanlage –sofern der Prüfsachverständige dies für notwendig und hinreichend erachtet – im Rahmen dieser Erstprüfung nur der geänderte Teil einschließlich der Anbindung an die bestehende Anlage geprüft wird, bis zu dem Punkt, ab dem keine Änderungen vorgenommen wurden.
- Die nächste wiederkehrende Prüfung der Gesamtanlage hat dann an der vollständigen Anlage zu erfolgen.

Fragen- und Antwortenkatalog - Prüfsachverständigentag 2021

Frage 7 - Prüfungen von technischen Anlagen in Arbeitsstätten (Sachsen-Anhalt)

In einem Gebäude mit getrennten Nutzungen als Sonderbau und als Arbeitsstätte sind für den Teilbereich der Sonderbaunutzung Anforderungen für bauordnungsrechtlich vorgeschriebene sicherheitstechnische Anlagen in den Bauvorlagen vorgegeben, für die auch eine Prüfpflicht durch einen PSV besteht.

Es gibt weitere Bereiche in dem Gebäude, die als reine Arbeitsstätte dienen und für die gemäß dem geprüften Brandschutznachweis die Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung und ASR gelten.

Fragen- und Antwortenkatalog - Prüfsachverständigentag 2021

Frage 7a: Erstreckt sich die Prüfpflicht für die technischen Anlagen bzw. Anlagenteile gemäß § 1 Anwendungsbereich der MPrüfVO nur auf die Bereiche des Sonderbaus oder auf das gesamte Gebäude inkl. der Arbeitsstätten?

- Es wird vorausgesetzt, dass das Gesamtgebäude bauordnungsrechtlich rechtmäßig entstanden ist und somit eine Baugenehmigung für die vorhandene Gesamtnutzung erteilt worden und vorhanden ist.
- Wenn die sicherheitstechnischen Anlagen im Gesamtgebäude bauordnungsrechtlich notwendige Anlagen darstellen, erstreckt sich die Prüfung des Prüfsachverständigen auf die sicherheitstechnischen Anlagen des Gesamtgebäudes. Zu beachten ist hierbei auch die Wirkprinzip-Prüfung.

Fragen- und Antwortenkatalog - Prüfsachverständigentag 2021

Frage 7b: Falls sich die sicherheitstechnischen Anlagen über beide Gebäudeteile, den Sonderbau und die Arbeitsstätte erstrecken, aber nur der Teil des Sonderbaus zu prüfen ist, wie erfolgt die Abgrenzung zum nicht prüfpflichtigen Teil der Anlagen bzw. Anlagenteile in der Arbeitsstätte in der Prüfung und im Prüfbericht.

- Unter Berücksichtigung von Antwort A kann eine ausschließliche Prüfung des Sonderbaus nur erfolgen, wenn die bauordnungsrechtlich verlangten technischen Anlagen nicht mit dem Bereich der Arbeitsstätte verbunden sind und auch nicht über diesen Bereich versorgt werden (z. B. Wasserversorgung, Stromeinspeisung).

Fragen- und Antwortenkatalog - Prüfsachverständigentag 2021

Frage 7b: Niedersachsen

- § 30 Abs. 1 DVO-NBauO regelt, dass bei der Prüfung von bauordnungsrechtlich geforderten sicherheitstechnischen Anlagen das bestimmungsgemäße Zusammenwirken untereinander UND mit anderen Anlagen festzustellen ist. Steht also eine zu prüfende Anlage in technischer Verbindung mit nicht nach Bauordnungsrecht prüfpflichtigen Anlagen ist dennoch das Zusammenwirken zu überprüfen. Die vom PSV durchgeführte Prüfung muss hierfür nach Art und Umfang geeignet sein.

Fragen- und Antwortenkatalog - Prüfsachverständigentag 2021

Frage 8 - Funktionsprüfungen von Brandschutzklappen (Berlin)

Der Prüfumfang von Brandschutzklappen ist in den Prüfgrundsätzen 5.1.5 dargelegt. Es gibt Brandschutzklappen nach DIN EN 15650, an denen bauartbedingt weder eine Funktionsprüfung möglich ist noch eine Zugänglichkeit für die Prüfung des Einbaus festgelegt ist. Die Brandschutzklappen werden üblicherweise in geschlossenen Schächten verbaut. Der Hersteller schreibt nur alle 5 Jahre eine Wartung durch Kamerabefahrung vor.

Fragen- und Antwortenkatalog - Prüfsachverständigentag 2021

Frage 8a: Muss eine Prüfung des Einbaus vor Schließen der Schächte durchgeführt werden?

Frage 8b: Wie kann eine Funktionsprüfung vor Aufnahme der Nutzung durch den Prüf-SV erfolgen?

Frage 8c: Muss für die innere Prüfung eine Kamarabefahrung erfolgen?

Fragen- und Antwortenkatalog - Prüfsachverständigentag 2021

- Brandschutzklappen sind gemäß § 2 BetrVO Bln vor Nutzungsaufnahme der baulichen Anlage, unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung sowie alle drei Jahre prüfen zu lassen (wiederkehrende Prüfungen). Wenn diese Prüfungen aufgrund fehlender Revisionsöffnungen nicht durchgeführt werden können, handelt es sich hier um Planungs-/ Ausführungsfehler. Ein deutlicher Hinweis der Hersteller in Hinblick auf die korrekte Verwendung der Absperrvorrichtungen, insbesondere auf die Sicherstellung der vollumfänglichen Möglichkeit zur öffentlich-rechtlich vorgeschriebenen Überprüfung, in den Herstellerdokumentationen zum Einbau und zur Verwendung wird als notwendig gesehen.
- Bei den im Rahmen der von den Prüfsachverständigen durchzuführenden Prüfungen (formuliert in den Prüfgrundsätzen) handelt es sich um Prüfungen an der ausgeführten baulichen Anlage (Lüftungsanlage), die zur Gewährleistung des sicheren Betriebes der Lüftungsanlage einschließlich der Funktion der getroffenen Brandschutzmaßnahmen (Wirksamkeit und Betriebssicherheit) für notwendig erachtet werden. Nach derzeitigem Verständnis, das basierend auf den am Markt üblichen Brandschutzklappen entwickelt wurde, gehören zur Überprüfung der Wirksamkeit und Betriebssicherheit der ausgeführten Lüftungsanlage auch das Prüfen der Funktion an den Brandschutzklappen einschließlich des Auslösens des Klappenblattes.
- **Zurzeit** ist das VDMA Arbeitsblatt 2400 Funktionsprüfungen von Brandschutzklappen in der Anhörung – Einsprüche bis 01.12.2021.

Fragen- und Antwortenkatalog - Prüfsachverständigentag 2021

Frage 8d: Stellt eine Kamerabefahrung eine gleichwertige Prüfung zur Funktionsprüfung (Funktionsprüfung mit Auslösen, Verriegeln, Entriegeln, wieder Spannen) dar?

Nein.

- Ein Verzicht auf das erstmalige und wiederkehrende Prüfen der Funktion an den in Lüftungsleitungen eingebauten Brandschutzklappen ohne Auslösen des Klappenblattes ist nicht zulässig und kann auch nicht durch Herstellererklärungen und Garantien über eine dauerhafte Funktion ersetzt werden.
- Zur Anschauung: Beim Auto benutzen sie tagtäglich bei jeder Fahrt die Bremsen und stellen die Funktion fest. Trotzdem müssen diese Sicherheitseinrichtungen bei der wiederkehrenden Prüfung nicht nur visuell, sondern auch auf die tatsächliche Wirkung geprüft werden.

Fragen- und Antwortenkatalog - Prüfsachverständigentag 2021

Frage 8e: Welche Prüfinhalte sind bei der wiederkehrenden Prüfung nach 3 Jahren an solchen Brandschutzklappen durchzuführen? Können bauartbedingt bestimmte Prüfinhalte wie Funktionsprüfung und innere Prüfung bei der WP entfallen?

- Die von den Prüfsachverständigen zu beachtenden Vorgaben sind in den Prüfgrundsätzen formuliert. Bei Absperrvorrichtungen K-18017 (diese haben allerdings eine nationale allgemeine bauaufsichtliche Zulassung! Und der Anwendungsbereich ist beschränkt!), die im freien Querschnitt keine Einbauteile haben, kann auf die Funktionsprüfung bei wiederkehrenden Prüfungen verzichtet werden, wenn die innere Sichtprüfung der Lüftungsleitungen keine unzulässigen Schmutzablagerungen erkennen lässt.

Fragen- und Antwortenkatalog - Prüfsachverständigentag 2021

Frage 9 – (Brandenburg)

"Das GEG (früher EnEV) gibt konkrete Energiekennwerte für Ventilatoren und die Wärmerückgewinnung von Lüftungsanlagen vor.

In den Prüfgrundsätzen für die Prüfung technischer Anlagen ist eine Prüfung energetischer Parameter durch den PSV für Lüftungsanlagen nicht enthalten.

Fragen- und Antwortenkatalog - Prüfsachverständigentag 2021

Frage: Auf welche Weise wird sichergestellt, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden?"

- Die Prüfung energetischer Kennwerte gehört nicht zum Prüfumfang des PSV für sicherheitstechnische Gebäudeausrüstung der Fachrichtung Lüftungsanlagen, da es keine Brandschutzrelevanz hat. Die Prüfgrundsätze sind nicht anwendbar.
- Die Einhaltung der Anforderungen aus dem GEG ist in Brandenburg bei Sonderbauten gem. § 51 Abs. 2 BbgBO durch den PSV für energetische Gebäudeplanung (§ 1 Abs. 3 BbgPrüfSV) zu bescheinigen.

Fragen- und Antwortenkatalog - Prüfsachverständigentag 2021

Frage 10 - Unabhängigkeit der Prüftätigkeit vor Prüfungsdurchführung (1) (Rheinland-Pfalz)

Von einer bundesweit tätigen großen öffentlichen Behörde wird im Vertrag für die Beauftragung von Prüfdienstleistungen nach Baurecht die Formulierung verwendet, dass die beauftragten Prüfsachverständigen eine Prüfung der Bauvorlagen auf Einhaltung der gültigen Verordnungen, Richtlinien und technischen Regeln durchführen sollen.

Über die Unterlagenprüfung soll ein "zustimmungsfähiger Bericht" mit den "notwendigen Beurteilungen zu den technischen Anlagen" sowie ggf. "ergänzenden Forderungen", welche sich aus den anzuwendenden technischen Regeln ableiten bzw. in diesen genannt sind, ausgestellt werden.

Dieser Bericht der Unterlagenprüfung soll anschließend als Bestandteil der Bauvorlagen im Baugenehmigungsantrag bzw. Zustimmungsverfahren eingereicht werden.

Fragen- und Antwortenkatalog - Prüfsachverständigentag 2021

Die Prüfsachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen (PSV) prüfen die ausgeführten sicherheitstechnischen Anlagen nach Fertigstellung auf Ihre Betriebssicherheit und Wirksamkeit.

Es ist nicht Ihre Aufgabe, die Bauvorlagen auf Einhaltung der gültigen Verordnungen, Richtlinien und technischen Regeln zu überprüfen. Das ist die Aufgabe des Prüfsachverständigen für Brandschutz (sofern er eingeschaltet wurde) oder der unteren Bauaufsichtsbehörde.

Es gibt keinen Bericht des PSV für die techn. Gebäudeausstattung, der als Bestandteil der Bauvorlagen im Baugenehmigungsantrag bzw. Zustimmungsverfahren eingereicht werden kann. Mit einer solchen Leistung kann zwar der Bauherr den PSV beauftragen, dann wird der PSV aber als Fachplaner tätig.

Fragen- und Antwortenkatalog - Prüfsachverständigentag 2021

Frage 10a: Ist hier die Unabhängigkeit der Prüfsachverständigen noch gegeben, wenn dieselben Prüfsachverständigen später die Prüfung vor Inbetriebnahme durchführen?

- Nein, die Unabhängigkeit wäre nicht gegeben. Der später prüfende PSV ist nicht an der Planung zu beteiligen.
- Die Einbeziehung eines Prüfsachverständigen (PSV) als Sachverständigen in der frühen Phase einer Planung einer sicherheitstechnischen und prüfpflichtigen Anlage ist sinnvoll und zu empfehlen.

Fragen- und Antwortenkatalog - Prüfsachverständigentag 2021

Frage 10b: Ist diese Unterlagenprüfung mit dem Bericht wegen der vertraglichen Pflicht zur Angabe ""ergänzender Forderungen"", eingestuft als Bauvorlage, analog einer Tätigkeit des Entwurfsverfassers bzw. Planers zu werten, so dass die Prüfsachverständigen nicht mehr unabhängig tätig sein können?

- Ja. Allerdings könnte ein PSV hinzugezogen werden, um die späteren Prüffähigkeit der geplanten Anlagen zu beurteilen.
- Es geht vielmehr darum, die wichtigen Punkte der späteren Prüfung, in der die Betriebssicherheit und Wirksamkeit bescheinigt wird, anzusprechen und auf Schwerpunkte oder mögliche Fehler hinzuweisen.

Fragen- und Antwortenkatalog - Prüfsachverständigentag 2021

Frage 11 - Unabhängigkeit der Prüftätigkeit vor Prüfungsdurchführung (2) (Brandenburg)

In einigen bauaufsichtlich geprüften Brandschutznachweisen wird mit erkennbar zunehmender Tendenz eine Formulierung verwendet, welche inhaltlich festlegt, dass die Planung einer sicherheitstechnischen Anlage vorher „mit dem Prüfsachverständigen“, teilweise sogar mit dem „abnehmenden Prüfsachverständigen“ abzustimmen ist.

Es gibt keine Rechtsgrundlage für eine derartige Forderung im Bauordnungsrecht.

Jedoch kann es sinnvoll sein, dass der Fachplaner einen PSV rechtzeitig für Abstimmungen hinzuzieht (sh. Antwort zu Frage 10), um bereits zu prüfen, ob mit der Ausführungsplanung die bauordnungsrechtlichen Vorgaben erfüllt werden und um die spätere Prüffähigkeit der geplanten Anlagen zu beurteilen.

PSV nehmen keine Anlagen ab - das ist Vertragsrecht!

Fragen- und Antwortenkatalog - Prüfsachverständigentag 2021

Frage 11a: Muss diese ""Abstimmung"" durch den Bauherrn dokumentiert werden, um diese Forderung als Bestandteil der Bauvorlagen nachweisen zu können?

- Nein, da es kein bauordnungsrechtliches Erfordernis darstellt.
- Zudem handelt es sich nicht um eine Bauvorlage.

Fragen- und Antwortenkatalog - Prüfsachverständigentag 2021

Frage 11b: Wie ist zu verfahren, wenn gemäß der verschärfenden Formulierung der ""abnehmende Prüfsachverständige"" zum späteren Zeitpunkt der Prüfung nun nicht mehr persönlich verfügbar ist?

- Es hat keine bauordnungsrechtliche Auswirkung, da der Bauherr bzw. Betreiber im Rahmen der Prüfbeauftragung gem. § 3 Abs. 1 BbgSGPrüfV den Prüfsachverständigen fachrichtungsbezogen frei wählen kann (Vier-Augen-Prinzip).

Fragen- und Antwortenkatalog - Prüfsachverständigentag 2021

Frage 12 - Fehlender Prüfbericht Prüfung vor Inbetriebnahme (Sachsen-Anhalt)

Für eine wiederkehrende Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen nach Baurecht (vgl. § 1 und § 2 MPrüfVO) soll gemäß Muster-Prüfgrundsätzen Abschn. 3 auch der Bericht der zuletzt durchgeführten Prüfung vorgelegt werden. Daraus kann der jetzt wiederkehrend prüfende Prüfsachverständige u. a. leichter erkennen, ob sich an der Anlage Veränderungen ergeben haben, die im besonderen Fall auch eine Prüfung nach wesentlicher Änderung nach § 2 (2) Nr. 2 und 3 MPrüfVO erforderlich macht.

Fragen- und Antwortenkatalog - Prüfsachverständigentag 2021

Frage 12a: Wie soll sich der Prüfsachverständige verhalten, wenn bei der wiederkehrenden Prüfung drei Jahre nach Inbetriebnahme kein Prüfbericht der Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme vorliegt, also nicht klar erkennbar ist, ob die Anlage überhaupt bereits durch einen Prüfsachverständigen geprüft worden ist?

- Der Bauherr ist zu bitten, die Unterlagen bereitzuhalten. Außerdem müsste dem Bauherrn auch die ausgestellte Bescheinigung der letzten Prüfung vorliegen. Ist dies nicht der Fall, muss der Bauherr versuchen, sich die notwendigen Unterlagen von der Bauaufsichtsbehörde zu beschaffen. Ist dies auch nicht möglich, handelt es sich um die Prüfung zur ersten Inbetriebnahme.

Fragen- und Antwortenkatalog - Prüfsachverständigentag 2021

Frage 12b: Wie soll sich der Prüfsachverständige verhalten, wenn allgemein kein Prüfbericht der zuletzt durchgeführten Prüfung vorliegt?

- Diese Frage ist analog mit der Antwort zu Frage A zu beantworten.

Fragen- und Antwortenkatalog - Prüfsachverständigentag 2021

Frage 12c: Kann das Fehlen des Prüfberichtes als ein Mangel bewertet werden, der die Betriebssicherheit und Wirksamkeit einschränkt (der Prüfbericht ist nicht Bestandteil der Prüfgrundlagen)?er Prüfsachverständige verhalten, wenn allgemein kein Prüfbericht der zuletzt durchgeführten Prüfung vorliegt?

- Nein, das Fehlen ist kein Mangel. Schon wegen dem § 2 Abs. 3 der Muster-Verordnung über Prüfungen von technischen Anlagen nach Bauordnungsrecht – MPrüfVO – (Muster-Prüfverordnung) sind die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten. Es gilt daher auch die Antwort zu Frage A.

Fragen- und Antwortenkatalog - Prüfsachverständigentag 2021

Frage 13 - Kategorisierung von Mängeln (Sachsen-Anhalt)

Nach den Prüfverordnungen und Prüfsachverständigenverordnungen der Länder sind als Mindestinhalte eines Prüfberichtes die festgestellten Mängel anzugeben und eine Frist, zu der die Mängelbeseitigung erfolgt sein soll bzw. die Prüfsachverständigen die Mängelbeseitigung kontrollieren sollen. Als Mangel wird üblicherweise die Abweichung des Ist-Wertes von einem Soll-Wert bezeichnet. Manche Prüfsachverständige nutzen in ihren Berichten zusätzliche weitergehende Kategorisierungen oder Klassifizierungen von Mängelpunkten, deren Merkmale jedoch nicht in den Verordnungen der Länder definiert werden.

Eine Ausnahme bildet in einigen Ländern (Sachsen, Sachsen-Anhalt*, Nordrhein-Westfalen) der Mangel mit einer ""konkreten Gefahr für die Sicherheit von Personen"", der vom Prüfsachverständigen zu benennen ist.

*In Sachsen-Anhalt heißt es hierzu im § 31 Abs. 2 PPVO:

„Werden Mängel festgestellt, sind von den Prüfsachverständigen für technische Anlagen Fristen für deren Beseitigung festzulegen. Für Mängel, die eine konkrete Gefahr für die Sicherheit von Personen darstellen, ist eine unverzügliche Beseitigung zu verlangen und für sonstige Mängel eine angemessene Frist zu deren Beseitigung zu setzen.“

Fragen- und Antwortenkatalog - Prüfsachverständigentag 2021

Frage 13a: Welche Kriterien sollen die Prüfsachverständigen anwenden, um diesen Zustand der konkreten Gefahr zu bewerten? (Bitte Beispiele angeben)!

- Es gibt keine durch die oberste Bauaufsichtsbehörde benannten Kriterien, da sie nur Einzelfall bezogen beurteilt werden können. Sind die sicherheitstechnischen Anlagen bauordnungsrechtlich erforderlich, sind diese zu prüfen. Dies ergibt sich aus den Bauakten und den Baugenehmigungen.
- Sollten es sich bei den festgestellten Mängeln um wesentlich (schwerwiegende) sicherheitstechnische Mängel handeln, die die Auslösung der Anlage, eine ausreichend lange Betriebszeit oder die notwendige Weiterleitung von Signalen an andere bauordnungsrechtlich notwendige Anlagen verhindern und Bezug zu Gefahren für Leib und Leben für Personen haben, gilt das Prinzip der unverzüglichen Beseitigung solcher Mängel. Solche Anlagen mit Bezug zu Personen sind nach den Vorschriften des Landes Sachsen-Anhalt mindestens CO-Warnanlagen, Druckbelüftungsanlagen, automatische Alarmierungsanlagen und Sicherheitsstromversorgungen für solche Anlagen. Im Übrigen sind die Schutzziele, die von den Anlagen erfüllt werden müssen, der VV TB des jeweiligen Landes zu entnehmen.

Allg. Hinweise: Ist der festgestellte Mangel wesentlich und stellt eine konkrete Gefahr für die Sicherheit von Personen dar, informiert der PSV den Eigentümer/Betreiber und verlangt die unverzügliche Beseitigung und setzt auch die untere Bauaufsichtsbehörde (uBA) darüber in Kenntnis. Die uBA entscheidet in eigenem Ermessen über weitere Schritte bezgl. einer Räumung oder Nutzungsuntersagung des Gebäudes und leitet die weiteren Schritte ein.

Fragen- und Antwortenkatalog - Prüfsachverständigentag 2021

Frage 13b: Ist es möglich, für Mängel auch eine Fristsetzung so anzugeben, dass die Mängel bis zum Zeitpunkt der nächsten fälligen Prüfung (also üblicherweise erst in drei Jahren) beseitigt werden müssen? Eine Kontrolle ist dann für den ausstellenden Prüfsachverständigen selbst nicht mehr möglich, da keine Gewähr besteht, dass dieser Prüfsachverständige auch für die nächste wiederkehrende Prüfung beauftragt wird, um dann die Kontrolle der Mängelbeseitigung auch durchführen zu können.

Fragen- und Antwortenkatalog - Prüfsachverständigentag 2021

- Hierzu ist festzustellen, dass der Prüfsachverständige die bei der Prüfung festgestellten Mängel beschreiben muss und eine Bewertung vorzunehmen hat. Der Prüfsachverständige setzt Fristen zur Beseitigung der Mängel und gibt eine fachliche Einschätzung zum Weiterbetrieb der gegenständlichen Anlagen ab. Hierbei hat der Prüfsachverständige zu entscheiden, ob er den Weiterbetrieb der Anlage bis zur Mängelbeseitigung für zulässig erachtet oder ob er aufgrund von sicherheitstechnischen Mängeln den Weiterbetrieb der Anlage für unzulässig erachtet. Sollte Letzteres zutreffend sein, hat der Prüfsachverständige unverzüglich die Bauaufsichtsbehörde zu informieren.
- Es muss grundsätzlich ausgeführt werden, dass die Anerkennung eines Prüfsachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen nach Bauordnungsrecht nach der PPVO eine in der jeweiligen Fachrichtung personenbezogene Anerkennung darstellt. Dies trifft auch zu, wenn der Prüfsachverständige einer technischen Prüforganisation (z.B. TÜV oder DEKRA) angehört. Die Prüfung und das Bescheinigen sind Aufgabe dieser Person. Sind die benannten Mängel nicht beseitigt, kann auch keine Bescheinigung erteilt sein.
- Für die Mängelbeseitigung hat der Prüfsachverständige eine angemessene Frist zu setzen. Diese hat nichts mit den durch die Rechtsvorschriften maximal zulässigen Fristen für Prüfungen zu tun. Fristen zur Mängelbeseitigung müssen zwar angemessen sein; das Fristende ist aber immer zeitnah zur erfolgten Prüfung festzusetzen. Die Mängelanzeige verbleibt immer bei dem Prüfsachverständigen, der den Mangel ausgesprochen hat. Kommt es zu einer die Person des Prüfsachverständigen betreffenden Beendigung der Beauftragung ohne das etwaige Mängel beseitigt wurden und dadurch auch nicht bescheinigt wurde, hat der neu beauftragte Prüfsachverständige immer die technische Anlage vollständig zu prüfen.
- Sofern Mängelbeseitigungsfristen so festgesetzt worden sein sollten, dass bereits wieder eine Prüfung der Anlage durch Rechtsvorschrift angeordnet ist, bestehen ernsthafte Zweifel an der durch die Rechtsvorschriften des Landes festgelegten Aufgabenerledigung (so auch § 31 Satz 1 M-MPPVO), denn es kann keine Bescheinigung ausgestellt worden sein und verpflichtende Mitteilungen des Prüfsachverständigen an die Bauaufsichtsbehörden bezüglich unterbliebener Meldung fehlender Mängelbeseitigung werden unterlaufen (§ 31 Satz 2 M-PPVO).

Fragen- und Antwortenkatalog - Prüfsachverständigentag 2021

Frage 13c: Wenn die Antwort zur Frage B inhaltlich zustimmend lautet, die Fristangabe bis zur nächsten Prüfung ist zulässig, wie muss sich der neu prüfende, ggf. andere Prüfsachverständige dann verhalten, wenn diese Mängel nach Fristablauf noch immer vorhanden sind?

- Eine Antwort entfällt wegen der Antwort zu Frage B.

Fragen- und Antwortenkatalog - Prüfsachverständigentag 2021

Frage 13d: Ist der neue Prüfsachverständige verpflichtet, diese Mängel terminlich zu verfolgen oder obliegt es im Rahmen seiner aktuellen Prüfung einer Neubewertung, ob diese Mängel auch als Mangel in seinem aktuellen Bericht aufgenommen werden?

- Auf Antwort zu Frage B wird verwiesen. Der neu beauftragte Prüfsachverständige hat bei seiner Prüfung die von Bauherrn für die Prüfung beizubringenden Bestandsunterlagen zu beachten und im Prüfprozess zu berücksichtigen und zu bewerten. Situationsabhängig hat der Prüfsachverständige in Bezug auf den neu auszufertigenden Prüfbericht zu entscheiden und abzuwägen.

Fragen- und Antwortenkatalog - Prüfsachverständigentag 2021

Frage 13e: Welche Auswirkungen ergeben sich für die Betriebssicherheit und Wirksamkeit der Anlage, wenn für Mängel eine Frist zur Beseitigung der Mängel bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung festgelegt wird?

- Auf die Antwort zu Frage B wird verwiesen. Die Betriebssicherheit und Wirksamkeit der Anlage ist in diesem Fall bis dahin nicht gegeben.

Fragen- und Antwortenkatalog - Prüfsachverständigentag 2021

Frage 14 - Formulierung der Prüfergebnisse (Brandenburg)

Als Prüfergebnis ist gemäß § 2 (1) BbgSGPrüfV in Verbindung mit den Prüfgrundsätzen eine ""Bescheinigung"" der Wirksamkeit und Betriebssicherheit anzugeben.

Fragen- und Antwortenkatalog - Prüfsachverständigentag 2021

Frage 14a: Bedeutet dies, dass die mit einem ""und"" verbunden vorgegebenen Begriffe auch so als zwangsläufige ""UND-Verknüpfung"" im Prüfergebnis angegeben werden müssen, wenn die geprüfte Anlage die bauordnungsrechtlichen Anforderungen erfüllt?

Ja

„§ 2 Abs. 1 BbgSGPrüfV

(1) Folgende sicherheitstechnische Anlagen müssen anhand der Prüfgrundsätze gemäß Anlage auf ihre Wirksamkeit **und** Betriebssicherheit einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens von Anlagen (Wirk-Prinzip-Prüfung) geprüft werden:“

Fragen- und Antwortenkatalog - Prüfsachverständigentag 2021

Frage 14b: Muss demnach auch verpflichtend der Begriff der "Bescheinigung" enthalten sein?

- Nein.
- Gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 der Brandenburgischen Prüfsachverständigenverordnung (BbgPrüfSV) prüfen und bescheinigen die Prüfsachverständigen zwar die sicherheitstechnischen Anlagen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit, d. h. aber nicht zwingend, dass das Wort „Bescheinigung“ im Prüfbericht enthalten sein muss.

Fragen- und Antwortenkatalog - Prüfsachverständigentag 2021

Frage 14c: Sind folgende Prüfergebnisse in einem Prüfbericht nach § 2 (1) BbgSGPrüfV (vgl. § 2 (1) MPrüfVO) im Sinne der o.a. Vorgaben daher zulässig?

- a) Die Wirksamkeit und Betriebssicherheit der geprüften Anlage wird bescheinigt.
- b) Die Anlage wurde auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit geprüft. Es wurden keine Mängel festgestellt.
- c) Die geprüfte Anlage ist betriebssicher und wirksam.
- d) Die geprüfte Anlage ist wirksam, nach Beseitigung der Mängel X und Y auch betriebssicher.
- e) Die geprüfte Anlage ist erst nach Beseitigung der gekennzeichneten Mängel wirksam und betriebssicher.
- f) Die geprüfte Anlage ist eingeschränkt betriebssicher und wirksam.
- g) Es bestehen keine Bedenken gegen den Betrieb der auf Wirksamkeit und Betriebssicherheit geprüften Anlage.
- h) Bis auf die aufgeführten Mängel bestehen keine Bedenken gegen den Betrieb der auf Wirksamkeit und Betriebssicherheit geprüften Anlage.
- i) Die Wirksamkeit und Betriebssicherheit der geprüften Anlage wurde mit Mängeln nachgewiesen.
- j) Die Betriebssicherheit und Wirksamkeit der geprüften Anlage wurde unter Beachtung der Prüfergebnisse festgestellt. Gegen den Weiterbetrieb bestehen keine Bedenken, wenn die Mängel/notwendige Maßnahmen bis zum TT.MM.JJJJ nachweislich behoben sind.
- k) Im Prüfbericht auf Seite 1 unter der Überschrift „Ergebnis“ steht Folgendes: Prüfung: vor Inbetriebnahme, Prüfergebnis: nicht wesentliche Mängel.
Gegen den Betrieb der Anlage bestehen bis zum Ablauf der Mängelbeseitigungsfrist keine sicherheitstechnischen Bedenken.
Anmerkung: Im Prüfbericht ist kein weiterer Vermerk enthalten, ob eine Nachprüfung durch den Prüfsachverständigen gefordert wird.
- l) Die geprüfte brandschutztechnische Anlage ist in der Betriebssicherheit und Wirksamkeit beeinträchtigt.

Fragen- und Antwortenkatalog - Prüfsachverständigentag 2021

- Aus dem Prüfergebnis muss eindeutig erkennbar sein, ob die geprüfte Anlage betriebssicher und wirksam ist oder nicht (im Falle von Mängel).
- Eine eingeschränkte Wirksamkeit und Betriebssicherheit kann aufgrund von festgestellten Mängeln möglich sein. Allerdings entspricht diese Feststellung nicht dem erforderlichen Ergebnis einer Prüfung nach BbgSGPrüfV.
- Wirksamkeit und Betriebssicherheit bedingen eine Mängelfreiheit.
- Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 BbgPrüfSV hat der PSV bei Feststellung von Mängeln, die die Wirksamkeit und Betriebssicherheit beeinflussen, die Pflicht diese zu benennen und eine Frist zur Mängelbeseitigung festzulegen.

Fragen- und Antwortenkatalog - Prüfsachverständigentag 2021

Frage 15 - Zuständigkeit für Wirk-Prinzip-Prüfung (Rheinland-Pfalz)

Gemäß § 2 M-PrüfVO müssen durch Prüfsachverständige sicherheitstechnische Anlagen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens von Anlagen (Wirk-Prinzip-Prüfung) geprüft werden. In den Muster-Prüfgrundsätzen ist die Wirk-Prinzip-Prüfung nicht explizit aufgeführt. Aufgeführt ist lediglich die Formulierung „Wechselwirkungen und Verknüpfungen mit anderen Anlagen – Funktionsfähigkeit der zu prüfenden sicherheitstechnischen Anlage im Hinblick auf die Übereinstimmung mit dem sicherheitstechnischen Steuerungskonzept der Anlagen“. Hieraus geht nicht hervor, welcher Prüfsachverständige (Gewerk) welche Funktionsprüfung durchzuführen hat oder dafür verantwortlich ist. Eine Klärung ist wichtig und hat einen bedeutenden Einfluss auf die Prüftätigkeit aller Prüfsachverständigen.

Die Fragen bzgl. der Zuständigkeit und der sogenannten Prüftiefe erfolgen an dem Beispiel einer Druckbelüftungsanlage für einen Feuerwehraufzug. Druckbelüftungsanlagen müssen durch die Brandmeldeanlage automatisch ausgelöst werden. Technisch bedingt ist eine Ansteuerung für jedes Geschoss erforderlich, da je Geschoss Klappen und Abströmungen öffnen müssen und jeweils auch der Ventilator einschalten muss.

Unabhängig von der Wirk-Prinzip-Prüfung ist der Prüfsachverständige BMA verantwortlich, die Brandfallsteuerungen zu prüfen (siehe Grundsätze für die Prüfung technischer Anlagen entsprechend der Muster-Prüfverordnung durch bauaufsichtlich anerkannte Prüfsachverständige, Abs. 5.6.2). Dies befähigt ihn jedoch nicht automatisch dazu, gleichzeitig die Aussage über den bestimmungsgemäßen Betrieb der Druckbelüftungsanlage treffen zu können, da dies nicht dem Leistungsbereich einer Brandmeldeanlage zuzuordnen ist.

Fragen- und Antwortenkatalog - Prüfsachverständigentag 2021

Frage 15a: Wer soll das bestimmungsgemäße Zusammenwirken (Wirk-Prinzip-Prüfung) dieser Druckbelüftungsanlage zusammen mit der BMA bestätigen: a) der Prüfsachverständige der ansteuernden Anlage (hier: BMA), oder

- 1) der Prüfsachverständige der angesteuerten Anlage (hier: Druckbelüftungsanlage), oder
- 2) beide Prüfsachverständigen?

Beide Prüfsachverständige.

Fragen- und Antwortenkatalog - Prüfsachverständigentag 2021

Frage 15b: Ist die Wirk-Prinzip-Prüfung für das o.g. Beispiel:

- 1) durch die Auslösung von Meldern in den Geschossen, oder
- 2) durch Simulation der Ansteuerungsverknüpfung (z. B. Abklemmen des potentialfreien Kontaktes im Verteiler der Druckbelüftungsanlage), oder
- 3) durch eine andere Art der Prüfung durchzuführen?

Durch beides,

- 1) die Auslösung von Meldern in den Geschossen und
- 2) Simulation der Ansteuerungsverknüpfung (z. B. Abklemmen des potentialfreien Kontaktes im Verteiler der Druckbelüftungsanlage). *(Siehe hierzu Tabelle 1 des VdTÜV Merkblatts GEBT 1803:2018-03)*
- 3) eine andere Art der Prüfung ist nicht durchzuführen.

Fragen- und Antwortenkatalog - Prüfsachverständigentag 2021

Frage 16 - Prüfung von Brandvermeidungsanlagen (Niedersachsen)

In den letzten Jahren werden vermehrt Brandvermeidungsanlagen mit dem Prinzip der Sauerstoffreduzierung als Teil des anlagentechnischen Brandschutzes eingesetzt.

Sauerstoffreduzierungsanlagen haben die Aufgabe, durch Hinzugabe von Stickstoff die Ausbreitung von Flammen im Schutzbereich zu verhindern.

Sauerstoffreduzierungsanlagen haben nicht die Aufgabe, Brände zu löschen.

Aus diesem Grund wird in den existierenden Anwendungsregeln immer die Kombination mit einer Brandmeldeanlage vorgegeben.

Diese Anlagen werden auch auf baurechtliche Anforderung eingebaut. In den Baugenehmigungen wird neben der Errichtung einer solchen Anlage auch die Prüfung durch Sachverständige, teilweise sogar durch Prüfsachverständige gefordert. Die Sauerstoffreduzierungsanlage lässt sich weder zu einer Fachrichtung der sTGA zuordnen, noch ist diese Anlage eine Löschanlage oder Brandmeldeanlage.

Fragen- und Antwortenkatalog - Prüfsachverständigentag 2021

Frage: Welcher Sachverständige oder Prüfsachverständige darf diese Anlagen im Sinne des Baurechts prüfen und die abgeforderte Bescheinigung zur Wirksamkeit und Betriebssicherheit erstellen, bzw. welcher Fachrichtung ist die Sauerstoffreduzierungsanlage zuzuordnen?"

- Brandvermeidungsanlagen sind keine prüfpflichtigen Anlagen im Sinne der § 2 MPrüfVO und auch keiner Fachrichtung des § 29 M-PPVO zuzuordnen.
- Handelt es sich tatsächlich um eine im Einzelfall nach § 51 Nr. 23 MBO durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde geforderte Prüfung, so ist weiteres mit dieser zu klären. Verantwortlich ist hier der Bauherr/Betreiber.
- **Für Niedersachsen:**
Obige Feststellung lässt sich auf § 30 DVO-NBauO übertragen. Nach § 78 NBauO kann die Bauaufsichtsbehörde, sofern erforderlich und wenn nach § 30 DVO-NBauO nicht allgemein geregelt, regelmäßige Überprüfungen von Teilen baulicher Anlagen vorschreiben und Art, Umfang, Häufigkeit und Nachweis der Überprüfung näher regeln

Fragen- und Antwortenkatalog - Prüfsachverständigentag 2021

Frage 17 : Thema Unterschiedliche Rechtsvorschriften (Thüringen)

Welche Ausgabe der Rechtsvorschriften / Technischen Baubestimmungen (TB) sind durch den PSV als Grundlage für seine Prüfung zugrunde zu legen?

Die Ausgabe der Rechtsvorschriften und TB, die zum Zeitpunkt der Erstellung des Brandschutzkonzepts und der Bauvorlagen gültig waren oder die Ausgabe der Rechtsvorschriften und TB, die sich ggf. zwischenzeitlich geändert haben und zum späteren Zeitpunkt der Erteilung der Baugenehmigung gültig sind?

Maßgeblich für die bauordnungsrechtlichen Anforderungen ist der Zeitpunkt der Erteilung der Baugenehmigung und deren Inhalt.

Hinweis: In Absprache mit der Bauaufsichtsbehörde kann im Ausnahmefall auf bereits bekannte zukünftige Regelungen abgestellt werden, deren bauaufsichtliche Einführung noch bevorsteht, z. B. die Holzbaurichtlinie.

Fragen- und Antwortenkatalog - Prüfsachverständigentag 2021

Frage 18 - Konstruktionen mit nichtexistierenden Anwendbarkeitsnachweisen (Berlin)

In einem älteren Bestandsobjekt sind Stahlblech-Lüftungsleitungen mit L90-Bekleidung größerer Abmessungen > 1,8 m vorhanden, die vor der Existenz eines Prüfzeugnisses oder Gutachtens für diese Konstruktion errichtet wurden.

Auch die zu einem späteren Zeitpunkt existierenden Prüfzeugnisse (z.B. ab 1998) decken die vorhandenen Konstruktionen nicht ab, z.B. hinsichtlich der großen Abmessungen.

Frage: Können diese alten Bestandskonstruktionen, für die es kein Prüfzeugnis gibt, durch eine Erklärung oder Auslegung des Herstellers sanktioniert werden oder ist dafür nur der formale Weg z.B. über eine vBG nach § 16a Abs. 2 Nr. 2 MBO möglich oder muss die vorhandene Konstruktion an die gültigen Nachweise angepasst werden?

Fragen- und Antwortenkatalog - Prüfsachverständigentag 2021

- Nach § 3 Absatz 1 BauO Bln sind Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden.
- Es liegt in der Verantwortung des Bauherrn, dies sicherzustellen und regelmäßige Wartungen und Überprüfungen durchzuführen und zu dokumentieren (z.B. erforderliche wiederkehrende Prüfungen der Brandschutzklappen, Hygieneinspektionen nach VDI 6022).
- Die schlichte Nichterfüllung von Technischen Baubestimmungen ohne Nachweisführung für die Ersatzlösung ist nicht zulässig, der Bauherr muss seiner Dokumentationspflicht nachkommen.
- Eine nachträgliche Heilung durch eine Erklärung des Herstellers ist nicht möglich.
- Eine vBG kann nachträglich nicht erteilt werden.
- Wenn die Anlage rechtmäßig errichtet worden ist, sind keine Nachforderungen möglich.

Fragen- und Antwortenkatalog - Prüfsachverständigentag 2021

Frage 19 - Garagenlüftung (Niedersachsen)

Nach § 15 Abs. 5 BbgGStV (dito MGarVO 2008) müssen maschinelle Abluftanlagen mindestens 2 gleich große Ventilatoren haben.

Wenn eine natürliche Luftnachströmung über Lüftungsöffnungen oder das Garagentor nicht möglich ist und die Zuluft maschinell nachgeführt werden muss, sind dann auch 2 gleich große Zuluftventilatoren mit selbsttätiger Umschaltung z. B. bei Störung eines Ventilators, wie bei der Abluftanlage erforderlich?

- Nein. Zwei gleich große Ventilatoren mit selbsttätiger Umschaltung in einer maschinellen Zuluftanlage sind nach der MGarVO nicht gefordert.
- Die bauaufsichtlichen Anforderungen an Garagen sind in der MGarVO abschließend beschrieben. Aus § 15 Abs. 1 Satz 2 MGarVO geht hervor, dass bei nicht ausreichenden Zuluftöffnungen eine maschinelle Zuluftanlage vorhanden sein muss. Die Anforderungen aus § 15 Abs. 5 Satz 1 beziehen sich konkret auf Lüftungssysteme maschineller Abluftanlagen. Anforderungen an die ggfs. nach § 15 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Zuluftanlage ergeben sich demgegenüber nur aus § 15 Abs. 5 Satz 2 - Jeder Ventilator einer maschinellen Zu- oder Abluftanlage muss aus einem eigenen Stromkreis gespeist werden, an dem andere elektrische Anlagen nicht angeschlossen werden können. § 15 Abs. 5 Satz 3 MGarVO bezieht sich wiederum nur auf Lüftungssysteme maschineller Abluftanlagen.

Fragen- und Antwortenkatalog - Prüfsachverständigentag 2021

Frage 20 - BMA - Melder im Brandschutzgehäuse mit aBG (Obmann AK TGA)

In einem Gebäude wird gem. Baugenehmigungsbescheid eine BMA mit Alarmierungsfunktion installiert, welche die Aufgaben einer Alarmierungsanlage übernimmt. Die BMA ist gem. genehmigtem Brandschutzkonzept nach DIN 14675-1 und DIN VDE 0833-2 auszuführen. Die Alarmierung soll unabhängig vom Detektionsort im Brandfall im gesamten Gebäude wirksam sein.

Zur Sicherstellung des geforderten Funktionserhalts der Alarmierung wird die Brandmelderzentrale in einem Brandschutzgehäuse installiert. Für die Bauart bestehend aus Brandmelderzentrale und Brandschutzgehäuse liegt eine allgemeine Bauartgenehmigung vor.

Der Aufstellort der Brandmelderzentrale ist gem. DIN 14675-1 zu überwachen.

Fragen- und Antwortenkatalog - Prüfsachverständigentag 2021

Frage 20a: Ist innerhalb des Brandschutzgehäuses ein automatischer Brandmelder erforderlich, wenn dies in der allgemeinen Bauartgenehmigung nicht verlangt wird und der Raum, in dem die Bauart (Zentrale + Brandschutzgehäuse) installiert ist, durch automatische Brandmelder überwacht wird?

Frage 20b: Ist innerhalb des Brandschutzgehäuses ein automatischer Brandmelder erforderlich, wenn die BMA keine Alarmierungsfunktion hat und der Raum, in dem die Bauart (Zentrale + Brandschutzgehäuse) installiert ist, durch automatische Brandmelder überwacht wird?

Fragen- und Antwortenkatalog - Prüfsachverständigentag 2021

- Für das Aufstellen der Verteiler der Brandmeldezentrale gilt Abschnitt 5.2.2 MLAR. Dabei muss die Dauer des Funktionserhalts gemäß Abschnitt 5.3.2 Buchstabe c) erster Spiegelstrich MLAR mindestens 30 Minuten betragen, sofern der betreffende Teil der Leitungsanlage nicht durch automatische Brandmelder überwacht wird.
- Wenn der Raum, in dem die BMZ installiert ist, durch automatische Brandmelder überwacht wird, ist die Installation der BMZ in einem Brandschutzgehäuse nicht erforderlich.

Fragen- und Antwortenkatalog - Prüfsachverständigentag 2021

Frage 21 - Funktionserhalt für Brandmeldeanlagen mit Alarmierungsfunktion (Niedersachsen)

Gelten für Brandmeldeanlagen mit Alarmierungsfunktion, die gemäß Anhang 14 Kapitel 3 die Aufgaben von Alarmierungsanlagen übernehmen, zusätzlich zu MLAR, Abschnitt 5.3.2 c) auch die Anforderungen aus MLAR, Abschnitt 5.3.2 d)?

- Übernimmt die Brandmeldeanlage mit Alarmierungsfunktion die Aufgaben einer bauordnungsrechtlich geforderten Alarmierungsanlage ist 5.3.2. d) MLAR zu beachten.
- Wird die Alarmierungsfunktion ohne bauaufsichtliche Erfordernis ausgeführt, kann von den Erleichterungen des 5.3.2 c) Gebrauch gemacht werden, da es sich bauordnungsrechtlich noch um eine Brandmeldeanlage handelt.

Fragen- und Antwortenkatalog - Prüfsachverständigentag 2021

Frage 22 - Signalisierungsumfang von Alarmierungsanlagen (Brandenburg)

In welchen Bereichen muss die Alarmierung einer Alarmierungsanlage wirksam sein, wenn sich aus der Baugenehmigung sowie den mitgeltenden Unterlagen (genehmigtes Brandschutzkonzept) keine detaillierten Anforderungen (Alarmierungsmatrix) ergeben?

- a) Im gesamten Gebäude
- b) Im gesamten betroffenen Brandabschnitt
- c) Im vom Brand betroffenen Geschoss des jeweiligen Brandabschnitts
- d) Sonstiges

Fragen- und Antwortenkatalog - Prüfsachverständigentag 2021

- Sofern im Brandschutzkonzept keine detaillierten Angaben enthalten sind, ist davon auszugehen, dass die Alarmierung im gesamten Gebäude wirksam sein muss bzw. bei Hochhäusern entsprechend bauordnungsrechtlichen Anforderungen gem. Nr. 6.4.2 der Hochhausrichtlinie im jeweils betroffenen Geschoss.
- Der Brandschutznachweis sollte aussagefähig sein.

Fragen- und Antwortenkatalog - Prüfsachverständigentag 2021

Frage 23 – Lüftungskanalmelder (Obmann AK TGA)

Kann eine Überwachung von Lüftungskanälen durch eine BMA mit Lüftungskanalmeldern nach EN 54-27 als gleichwertige Lösung zu den in der M-LüAR geforderten Rauchauslösevorrichtungen angesehen werden, wenn

- a) die Ansteuerung der Brandschutz-/Rauchschutzklappe über ein Eingangs-/Ausgangsgerät („Koppler“) der BMA erfolgt, das der hEN 54-18 entspricht und
- b) sichergestellt ist, dass bei einem Fehler des Melders, der Meldergruppe oder der BMA die Brandschutz-/Rauchschutzklappe in den sicheren Zustand geht?

Fragen- und Antwortenkatalog - Prüfsachverständigentag 2021

- Generell dürfen auch geeignete Brandmelder für die Überwachung von Lüftungskanälen verwendet werden, die nach der Normenreihen EN 54 für diese Anwendung vorgesehen sind.
- Die Besonderheit der Kanalrauchmelder mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung ist, dass diese Melder nicht an eine Brandmeldezentrale angeschlossen werden müssen und kein CE Zeichen dafür tragen.
- Zu Rauchmeldern für die Überwachung von Lüftungsleitungen nach EN 54-27 heißt es in der Einleitung der Norm:
 - „Rauchmelder für die Überwachung von Lüftungsleitungen (en: Duct Smoke Detectors, DSD) werden als Teil einer Brandmeldeanlage oder als eigenständige Auslöseeinrichtung für eine automatische Brandschutzeinrichtung verwendet, um die Luft innerhalb von Lüftungsleitungen eines Gebäudes zu überwachen. Beim Auftreten von Rauch wird ein Alarmsignal zur angeschlossenen Brandmelderzentrale weitergeleitet und kann zur Steuerung einer Lüftungstechnischen Anlage dienen, um die Ausbreitung von Rauch innerhalb des Gebäudes zu verhindern.“
- Bei einem Fehler des Rauchmelders nach EN 54-27 wird an das Verhalten der anzusteuern Klappen bauaufsichtlich nicht mehr erwartet, als bei Kanalrauchmeldern mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung.
- Die Wirkprinzipprüfung der Brandmeldeanlage mit der Lüftungsanlage ist zu beachten.

Fragen- und Antwortenkatalog - Prüfsachverständigentag 2021

Frage 24 - "Anforderungen an die Sicherheitsbeleuchtung nach Arbeitsstättenverordnung (Brandenburg)"

Im genehmigten Brandschutznachweis eines Gebäudes mit Nutzung als Sonderbau steht: „Eine Sicherheitsbeleuchtung ist aus bauordnungsrechtlicher Sicht nicht erforderlich. Es können Forderungen aus dem Arbeitsstättenrecht resultieren.“

Die Notwendigkeit einer Sicherheitsbeleuchtung ergibt sich aus der zu erstellenden Gefährdungsbeurteilung nach Arbeitsschutzgesetz.“

Die Baugenehmigung und der zugehörige Brandschutznachweis beinhalten trotz der konzentrierenden Wirkung, die auch das Arbeitsstättenrecht als Baunebenrecht einschließt, hier nicht klar formuliert die Vorgaben, in welchen Bereichen nun eine Sicherheitsbeleuchtung für das Gebäude vorhanden sein soll, denn üblicherweise ist zum Zeitpunkt der Erstellung des Brandschutznachweises oder zum Zeitpunkt der Erteilung der Baugenehmigung noch keine Gefährdungsbeurteilung des Arbeitgebers (vgl. § 3 ArbStättV) vorhanden, die die notwendigen Kriterien und Bereiche für Sicherheitsbeleuchtung festlegt.

Für dieses Gebäude besteht die Prüfpflicht der sicherheitstechnischen Anlagen des Sonderbaus durch einen Prüfsachverständigen gemäß Prüfverordnung des Landes.

Folgende Fragen dazu:

Fragen- und Antwortenkatalog - Prüfsachverständigentag 2021

Frage 24a: Ist mit der hier gewählten Formulierung im Brandschutznachweis, dass Umfang und Ausführung der Sicherheitsbeleuchtung allein nach den Vorgaben des Arbeitsstättenrechts festgelegt werden sollen, automatisch eine Prüfpflicht dieser Anlage nach Prüfverordnung der Länder verbunden, obwohl keine spezifischen bauordnungsrechtlichen Anforderungen an diese Anlage gestellt sind?

- Nein, aus dem Arbeitsstättenrecht ergeben sich im Sinne der BbgSGPrüfV keine Prüfverpflichtungen für den PSV.
- Die Anforderung an die Überprüfungspflicht dieser Anlagen richtet sich nach dem Arbeitsstättenrecht.

Fragen- und Antwortenkatalog - Prüfsachverständigentag 2021

Frage 24b: Muss die hier allein nach Arbeitsstättenrecht festzulegende Sicherheitsbeleuchtung daher auch durch einen Prüfsachverständigen geprüft werden, insbesondere dann, wenn die Prüfpflicht der Sicherheitsbeleuchtung nach Prüfverordnung des Landes im bauaufsichtlich erforderlichen Prüfbericht für den Brandschutznachweis vom Prüfsachverständigen/der Bauaufsichtsbehörde nochmals wiederholend aufgeführt ist?

- Nein, sh. Antwort A).
- Nur Sicherheitsbeleuchtungsanlagen die bauordnungsrechtlich gefordert werden, sind gemäß MPrüfVO / BbgSGPrüfV prüfpflichtig. Landesspezifische Regelungen sind zu beachten.
- Ob ein bauordnungsrechtliches Erfordernis für eine Sicherheitsbeleuchtung gesehen wird, muss sich aus den Inhalten des Brandschutznachweises ergeben und auf entsprechende Rechtsgrundlagen beruhen (Sonderbauvorschrift, § 51, etc.). Dies ist im benannten Fallbeispiel nicht so.

Fragen- und Antwortenkatalog - Prüfsachverständigentag 2021

Frage 24c: Wenn hier gemäß Frage B eine Prüfpflicht durch einen Prüfsachverständigen besteht, ist dann ohne vorliegende Gefährdungsbeurteilung des Arbeitgebers mit Angaben zur Sicherheitsbeleuchtung überhaupt eine Prüfung durchführbar, da ohne dieses Dokument keine konkreten Vorgaben als Prüfgrundlage für den Prüfsachverständigen vorliegen?

- Sh. Antwort zu A

Fragen- und Antwortenkatalog - Prüfsachverständigentag 2021

Frage 24d: Muss für diese allein nach Arbeitsstättenrecht zu errichtende Sicherheitsbeleuchtung auch ein Funktionserhalt im Brandfall gemäß Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie angewendet werden, die zwar Technische Baubestimmung ist, dieser Funktionserhalt im Brandfall gemäß Abschnitt 5.1.1 Satz 1 jedoch nur für „bauordnungsrechtlich vorgeschriebene sicherheitstechnische Anlagen“ gilt?

- Maßgeblich sind hier die Anforderungen aus dem Arbeitsstättenrecht. An Anlagen, die bauordnungsrechtlich nicht erforderlich sind, können auch keine Anforderungen gestellt werden.

Fragen- und Antwortenkatalog - Prüfsachverständigentag 2021

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

07.10.2021

Brandenburgische Ingenieurkammer | Schlaatzweg 1 | 14473 Potsdam



BBIK

BRANDENBURGISCHE INGENIEURKAMMER

SCHLAATZWEG 1 | 14473 POTSDAM

WWW.BBIK.DE